

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 16 (1969)
Heft: 4

Artikel: Der Betriebsschutz PTT
Autor: Sigrist, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Betriebsschutz PTT

Willy Sigrist, Ausbildungschef Betriebsschutz PTT

1. Grundsätzliches

1.1 Im Rahmen der Gesamtkonzeption des Zivilschutzes kommt dem Betriebsschutz PTT eine besondere Bedeutung zu; es handelt sich nicht nur darum, das nackte Leben zu erhalten, sondern die Weiterführung der Wirtschaft und das Überleben der Nation als Ganzes muss einbezogen werden.

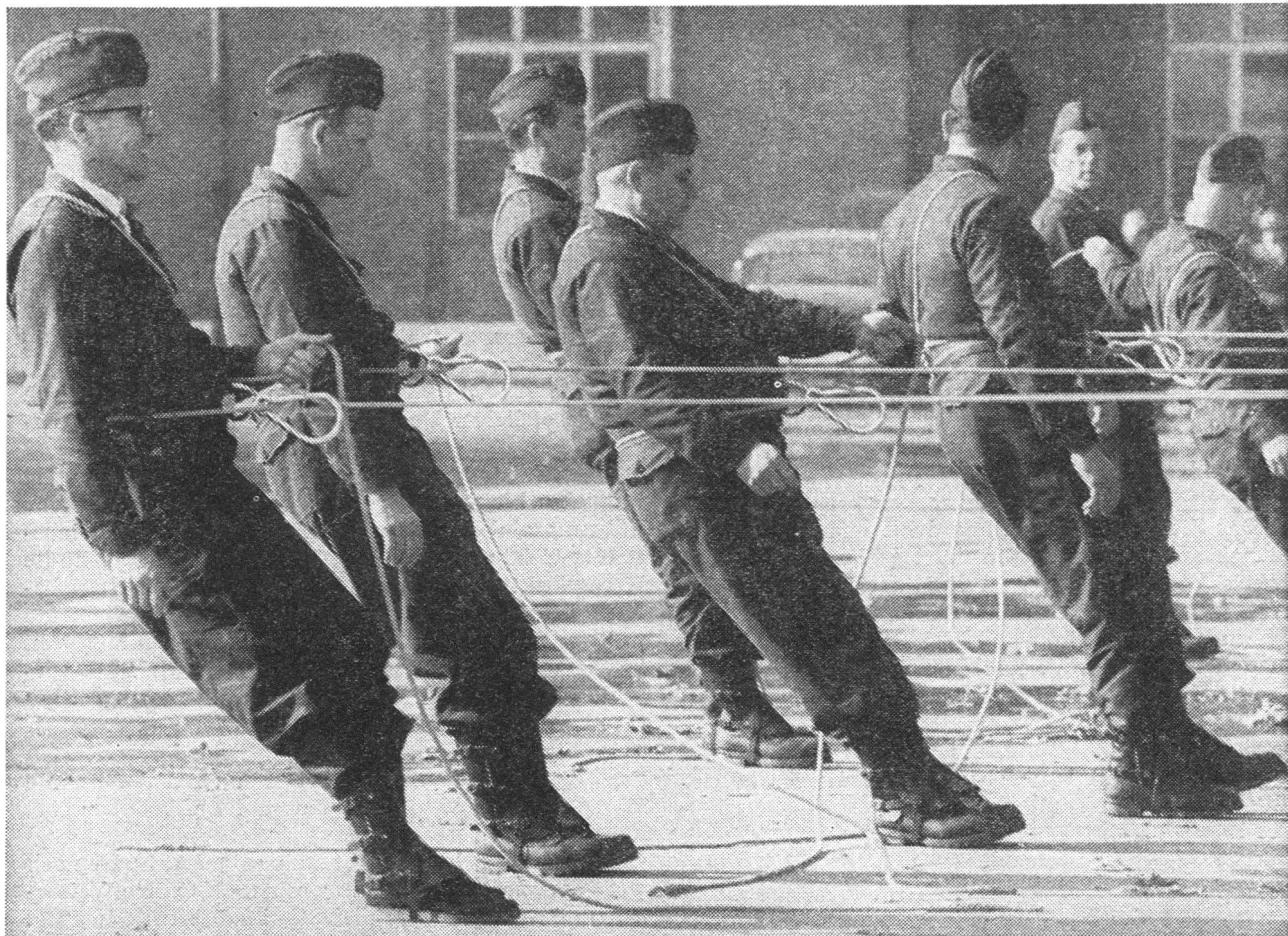
Als Regiebetrieb des Bundes sind die PTT-Betriebe artmässig in erster Linie Monopolträger des Nachrichtendienstes; sie befassen sich jedoch auch mit der Beförderung von Personen, von Gütern und mit Bankgeschäften. Neben ihrer Hauptaufgabe in der Verkehrs- und Volkswirtschaft sind den PTT-Betrieben zahlreiche Obliegenheiten im Rahmen der totalen Landesverteidigung übertragen. Der Feld-Telefon- und Telegraphendienst muss die Verwendung des Fernmeldenetzes für die Bedürfnisse der Armee sicherstellen. Die Feldpost hat in Ergänzung der Zivilpost den Postverkehr der Truppe zu vermitteln. Als PTT-Transportkompanien dienen unser Fahrgespann und unsere Postautos der Armee. Andere Obliegenheiten betreffen beispielsweise die Telegrafen- und Eildienste bei Mobilmachung, die Mithilfe bei den Kriegswirtschaftsmassnahmen und bei der Geldversorgung im Kriege usw. Für 278 Betriebsschutzorganisationen PTT werden 5500 Bedienstete benötigt.

Diese zivilen und weitgehend auch die militärischen Organisationen sind an die PTT-Betriebsanlagen gebunden. Da der Betriebsschutz PTT aus den in den Objekten arbeitenden Bediensteten gebildet werden muss, haben diese eine doppelte, zum Teil dreifache Mission (zeitliche Staffelung) zu erfüllen. Alle diese Faktoren, Aufgaben für Armee und Zivilbereich, die verschiedenen zivilen und militärischen Unterstellungsverhältnisse und der Zwang, das Personal je nach Lage und Auftrag mit verschiedenen Funktionen zu betrauen, beeinflussen die Organisation des Betriebsschutzes PTT so grundlegend, dass *das gesamte PTT-Personal von der Dienstplicht in einer OSO befreit werden musste*.

1.2 Artikel 54 der Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz bestimmt nun eindeutig, dass das Personal der eidgenössischen Betriebe von der Pflicht, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten, befreit ist. Alle eidgenössischen Instanzen sind sich darüber einig, dass das für den Kriegsbetrieb unentbehrliche PTT-Personal nicht durch Einteilung in die OSO entzogen werden darf. Bei diesem Sachverhalt ist es aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen nicht möglich, der Einteilung in die örtliche Schutzorganisation stattzugeben.

2. Aufgabe

2.1 Der Betriebsschutz PTT hat die Aufgabe, das PTT-Personal und die Anlagen zu schützen, damit der





kriegswichtige PTT-Betrieb funktionieren kann. Er hat ganz verschiedenartige und über das ganze Land verteilte Betriebe zu schützen, die zwar in einer einzigen Unternehmung zusammengefasst sind. Einige Zahlen mögen die Bedeutung dieser Aufgabe veranschaulichen:

Netzlänge der Autoposten	7519 km
Poststellen	4057
Telefonleitungen	11,6 Mio km
Oeffentliche Telefonsprechstellen	13 603
Telexanschlüsse	8500
Rundspruchkonzessionäre	1 751 869
Fernsehkonzessionäre	1 011 165
Geldumsatz im Postcheckdienst	376 Mia Franken
PTT-Gebäude	1663
Mietlokale	6329
Motorfahrzeuge	6367
Anschaffungswert der Anlagen	6,4 Mia Franken
Wertzeichenautomaten	3378
Telefonzentralen	952
Sender und Umsetzer	248
Personalbestand	45 900 (davon $\frac{3}{4}$ Post, $\frac{1}{4}$ T)

2.2 Das Ziel ist die Erhaltung des Personals und der Betriebsanlagen auch in Kriegssituationen, der Zweck die Aufrechterhaltung der PTT-Betriebe. Artmässig handelt es sich um sachliche Schutzvorkehrungen und um die personelle Schutzorganisation. Zu den sachlichen Vorkehren gehören: die Aufklärung des gesamten Personals, inbegriffen Selbstschutz des einzelnen während und ausserhalb des Betriebes, die Alarmierung und Warnung, die Schutzzräume und Wasserbezugsorte, die Brandverhütung und die Verdunkelung.

3. Vollzug

3.1 Für den Vollzug ihres Betriebsschutzes ist den PTT-Betrieben die Kompetenz eines Kantons über-

tragen worden. Die Führungsvertikale läuft vom Bundesamt für Zivilschutz zur Betriebsschutzstelle bei der GD PTT, zu den Kreisdirektionen und zum Chef der Betriebsschutzorganisationen. Für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden ergeben sich horizontale Beziehungen.

4. Organisation

4.1 Da der Betriebsschutz PTT der Aufrechterhaltung des Betriebes dient, wurde er in die bestehende Betriebsorganisation eingebaut. Bei der Generaldirektion bearbeitet, leitet und kontrolliert die Betriebsschutzstelle alle Massnahmen. Die Betriebsschutzstelle verfügt über die erforderlichen administrativen Zuständigkeiten und Kreditkompetenzen, vertritt die Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe nach aussen und innen und regelt neben allen Sachmassnahmen auch die Einteilung, Beförderung, Entlassung, Ausrüstung, Ausbildung und Bereitschaft der personellen Organisation.

Als verantwortliche Leiter des Betriebes sind die Kreisdirektoren PTT in ihren Gebieten für den Betriebsschutz verantwortlich. Aehnlich wie der Dienstchef in einem militärischen Stab ist ihnen ein nebenamtlicher Chef des Betriebsschutzes beigegeben. Dieser ist in allen Fällen dem Direktor für die Ausbildung, den Zustand des Materials und die Bereitschaft der dem Kreise unterstellten BSO PTT verantwortlich.

4.2 Die betriebsschutzpflichtigen Anlagen der PTT sind in einem Verzeichnis aufgeführt. Die Kantone und die betreffenden Gemeinden haben davon Kenntnis erhalten. Sie wissen nunmehr, für welche Objekte die PTT selbst eine Schutzorganisation aufstellen wird und welche Postgebäude dem Schutze ihrer Gemeinde unterstehen. Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz sind Betriebe mit einer Belegschaft von 100 und mehr Personen verpflichtet, eine BSO PTT aufzustellen. Das Gesetz ermächtigt aber die Kantone — in unserem Falle ist es die Betriebsschutzstelle — die Betriebsschutzpflicht auch über kleinere Betriebe zu verhängen, wenn es die Wichtigkeit des Betriebes erfordert. Die Betriebsschutzstelle PTT hat davon Gebrauch gemacht, weil besonders die Nachrichtenübermittlung eine kriegswichtige Aufgabe darstellt und auch in ausserordentlichen Zeiten aufrechterhalten werden muss. Daher haben wir Betriebsschutzorganisationen PTT, die den Charakter und die Grösse einer Hauswehr haben, aber, was die baulichen Massnahmen und die Ausbildung der Leute anbetrifft, dennoch den gesetzlichen Bestimmungen einer BSO unterliegen.

4.3 Das Gebäude oder die Gebäudegruppe ist für den Betriebsschutz die organisatorische und taktische Führungseinheit. Für die Führung der Betriebsschutz-Gebäudeformation (BSO PTT) verfügen die Kreisdirektionen über die BSO-Chefs. Die betriebsschutzmässige Beurteilung der 1663 PTT-Gebäude respektive 4057 Poststellen führte zur Bildung von 278 eigenen Betriebsschutzorganisationen PTT verschiedener Grösse und Gliederung mit einem Sollbestand von rund 5500 Mann. Die Kommandogewalt liegt, bis die Rettungen vollzogen sind, die Verletzten versorgt, die technischen Schäden eingedämmt, die Brände gelöscht, die Einsturzgefahr behoben ist, kurz bis zur Stabilisierung der Lage, beim BSO-Chef. Nachher beschränkt sich seine Aufgabe noch auf die ordentliche Führung seiner BSO. Die Weiterführung des Betriebes und die Wiederherstellung ist

alsdann nicht mehr Sache des Betriebsschutzes, sondern des Betriebes.

5. Ausbildung

5.1 Die verflossenen zwei Jahre dienten der Schaffung eines Instruktorenkorps für die BSO PTT. Es wurden Instruktoren ausgebildet für

Instruktoren	d	f	it	Total
Chef BSO	41	18	5	64
Feu D	42	11	4	57
Pi D	41	12	3	56
San D	24	4	2	30
Mat D	4	2	1	7
Total	152	47	15	214

Ebenfalls ausgebildet sind 66 Zugs- und Gruppenchefs des Pionierdienstes. 403 BSO-Chefs (inklusive Stellvertreter) haben letztes Jahr in Kursen in Thun ihre erste Ausbildung erhalten.

Die nächsten zwei Jahre werden für die Ausbildung des Kaders (Feu und San) und der Spezialisten benötigt. Nach 1971 kann voraussichtlich mit der Grundschulung der Mannschaft begonnen werden.

6. Ausrüstung

6.1 Mit der Anschaffung der persönlichen Ausrüstung und mit dem Korpsmaterial ist begonnen worden. Zurzeit liegen für 3,7 Mio Franken Ausrüstungsgegenstände im «Betriebsschutz-Zeughaus PTT» in Wabern und warten auf die Abgabe an die Kreise. Das kann erst erfolgen, wenn für den Unterhalt und die Pflege Materialwarte ausgebildet und die benötigten Räumlichkeiten vorhanden sind. Wir sind bestrebt, im Rahmen des Mindestbedarfes schon heute so viel Material als möglich zu beschaffen. Die Gesamtkosten des Betriebsschutz-Korpsmaterials unserer 278 BSO belaufen sich auf rund 11 Mio Franken.

7. Schutzbauten

7.1 Von grösster Bedeutung ist auch die rechtzeitige und möglichst umfassende Bereitstellung von Schutzzräumen.

Die Schutzraumplanung zeigt heute folgenden Stand:

342 Schutzanlagen für 12 800 Personen sind erstellt, 96 für 3700 Personen befinden sich im Bau und 105 für 9500 Personen werden zurzeit projektiert; ergibt ein Total von 26 000 Schutzraumplätzen.

Von den 543 Schutzraumanlagen weisen 434 einen Schutzgrad von 1 atü auf (Baujahr 1959 und später) und 5 Schutzkonzeptionen werden 3 atü aufweisen. 104 Schutzzräume aus der Periode 1950 bis 1957/58 weisen einen herabgesetzten Schutzgrad zwischen 0,5 bis 0,8 atü auf.

Die baulichen PTT-Massnahmen beschränken sich gegenwärtig auf die Ausführung des Schutzraumes und auf die Installation der Belüftungseinrichtungen sowie der Notstromanlagen.

Die Frage der Ausrüstung der Schutzanlagen wird in diesem Jahr näher behandelt.

Die PTT-Verwaltung ist sich ihrer Verantwortung auf dem Gebiete des Betriebsschutzes bewusst. Sie baut ihren Schutz ernsthaft und wirksam auf. Ein vom Vertrauen des Personals getragener Betriebsschutz lässt sich nur im Frieden bereitstellen. Wir müssen praktische Massnahmen treffen, die es dem Personal ermöglichen, durchzuhalten und die Pflicht auch unter schweren Bedingungen zu erfüllen.

